

16.11.92**Empfehlungen
der Ausschüsse**EG - In - U - Wizu Punkt der 649. Sitzung des Bundesrates am 27. November 1992

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Kontrolle bei der Ausfuhr bestimmter Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck und bestimmter Nuklearerzeugnisse und Technologien

KOM(92) 317 endg.; Ratsdok. 8514/92

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

- | | | |
|-------------|----|---|
| EG | 1. | Der Bundesrat anerkennt die Bemühungen [der Bundesregierung,] auf EG-Ebene ein einheitliches Exportkontrollsystem bei der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck zu vereinbaren. Er sieht darin einen wichtigen Beitrag, mit der Vollendung des Binnenmarktes und dem Wegfall der Grenzkontrollen den internationalen Handel mit militärisch verwendbaren Gütern zu kontrollieren [und einzudämmen] und auf diese Weise den Gefahren entgegenzuwirken, die sich aus dem internationalen Handel mit solchen Gütern ergeben. |
| In | | |
| U | | |
| Wi | | |
| 2. [EG, In, | | |
| U] | | |
| 3. [EG, In, | | |
| U] | | |
| EG | 4. | Trotz dieser Anstrengungen bleiben die Ergebnisse hinter den für eine wirksame Kontrolle notwendigen Regelungen zurück. |
| In | | |
| U | | |
| EG | 5. | Nur wenn es gelingt, hier rasch zu EG-weit gleichwertigen Bedingungen für den Export in Drittstaaten zu kommen, wird auch der innergemeinschaftliche Handel auf diesem Gebiet nicht länger durch Grenzkontrollen behindert. Der vorliegende Verordnungsvorschlag ist dazu ein erster wichtiger Schritt, dem die zu seiner Ausfüllung notwendigen Regelungen baldmöglichst folgen |
| Wi | | |

Ausgeliefert am 17. NOV. 1992

- 2 -

sollten. Insbesondere in der zur Umsetzung notwendigen Länder- und Warenliste sollten die sensiblen Staaten und sensiblen Güter im einzelnen festgelegt werden. Darüber hinaus muß sichergestellt werden, daß die Kriterien für ihre Aufstellung von allen Mitgliedstaaten einheitlich angewendet werden. Die Listen müßten zudem alle zwei Jahre sowie ggf. auch auf Antrag eines Drittels der Mitgliedstaaten überprüft und den jeweiligen politischen Verhältnissen angepaßt werden.

- | | | |
|--|-----|--|
| EG
Wi | 6. | In Anbetracht der Erfahrungen bei der Einführung der nationalen Exportkontrollvorschriften bittet der Bundesrat die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen vor allem auf die Praktikabilität und Handhabbarkeit der Vorschriften durch die Exportwirtschaft zu achten. Unbestimmte, in ihrer Tragweite nicht abschätzbare Rechtsbegriffe sollten dabei nach Möglichkeit vermieden werden. |
| EG
In
U
(bei Annahme
entfällt
Ziffer 8) | 7. | Der Bundesrat unterstützt die Haltung der Bundesregierung und der Kommission, im Verordnungsvorschlag eine Vorschrift zu verankern, wonach eine Genehmigungspflicht für den Export von allen Gütern besteht, sobald dem Ausführer bekannt sein konnte oder er von seiner Regierung davon unterrichtet wird, daß die Güter für militärische Zwecke verwendet werden sollen (Artikel 4). Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, der Verordnung nur dann zuzustimmen, wenn diese Generalklausel beibehalten wird. Nur auf diese Weise kann eine gemeinschaftliche Regelung erreicht werden, die nicht hinter den gegenwärtigen deutschen Stand zurückfällt. |
| Wi | 8. | Der Bundesrat legt angesichts der vergleichbaren Regelung im deutschen Außenwirtschaftsrecht großen Wert auf die Einführung der in Artikel 4 vorgesehenen Genehmigungspflicht und bittet die Bundesregierung, sich mit allem Nachdruck bei den weiteren Verhandlungen für die Beibehaltung dieser Bestimmung einzusetzen. |
| EG
In
U | 9. | Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß Artikel 5 Satz 3 gestrichen wird, und sich dafür einzusetzen, daß weitergehende nationale Exportbeschränkungen aus wesentlichen sicherheitspolitischen und außenpolitischen Interessen heraus verhängt werden können. |
| EG
Wi | 10. | Im Rahmen von Artikel 7 sollte sichergestellt werden, daß die den Exporteuren nach deutschem Außenwirtschaftsrecht offenstehenden Verfahrenserleichterungen auch in Zukunft praktiziert werden können. Angebracht erscheint außerdem die Einführung einer Bagatellregelung, die Waren bis zu einem bestimmten Betrag von der Genehmigungspflicht ausnimmt. |

- EG
In
U
11. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, auf eine Ergänzung des Artikels 8 hinzuwirken, wonach der Rat Länder benennen kann, die die in Artikel 8 genannten Kriterien nicht erfüllen. Eine solche "Länderliste" ist alle zwei Jahre sowie auf Antrag eines Drittels der Mitgliedstaaten zu überprüfen. Darüber hinaus muß sichergestellt werden, daß die Kriterien von allen Mitgliedstaaten einheitlich angewendet werden.
- EG
In
U
(bei Annahme entfällt Ziffer 13)
12. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, auf eine Änderung des Artikels 13 Abs. 1 Satz 1 hinzuwirken, wonach für jede Ausfuhr oder Wiederausfuhr im Sinne dieser Verordnung Unterlagen zusammenzustellen sind, die eine exakte Identifikation der Ware und ihres Verwendungszweckes ermöglichen.
- Wi
13. Zu Artikel 13 Abs. 1 weist der Bundesrat darauf hin, daß die danach zu erstellenden Unterlagen eine exakte Identifikation der Ware und ihres Verwendungszwecks ermöglichen können müssen.
- EG
Wi
14. Nur so ist eine ordnungsgemäße Kontrolle durch die zuständigen Behörden gewährleistet.
- EG
In
U
15. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß Artikel 15 entsprechend der vorstehend genannten Ergänzung des Artikels 8 durch eine Bestimmung erweitert wird, die als Sanktion für eine wiederholte Verweigerung der Kontrollen die Aufnahme in die "Länderliste" möglich macht.
- EG
In
U
16. Die in Artikel 15 enthaltene "Kann"-Regelung für Endverbleibskontrollen sollte durch eine "Muß"-Vorschrift ersetzt werden. Ferner sollte der Ausfuhrer verpflichtet sein, zusammen mit dem Ausfuhrgenehmigungsantrag offizielle Nachweise für den Endverbleib vorzulegen.
- EG
In
U
Wi
17. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in den weiteren Verhandlungen darauf zu drängen, daß auch Bestimmungen für [die Durchfuhr, für] Transithandelsgeschäfte, für den Wissenstransfer und für Dienstleistungen bei Rüstungsproduktionen in Drittländern in diese [oder die nachfolgenden Verordnungen] aufgenommen werden.
18. [EG, Wi]
19. [EG, Wi]
- EG
In
U
20. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die internationale Abstimmung bezüglich des Exportes von A-, B- und C-Waffen fortzusetzen und insbesondere im Rat der EG auf eine rasche Einigung bei der Errichtung EG-weiter Exportkontrollen für konventionelle Waffen und Rüstungsgüter zu drängen.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in den kommenden Regierungskonferenzen zur Politischen Union darauf hinzuwirken, den Artikel 223 Abs. 1 Buchstabe b des EWG-Vertrages dahingehend zu ändern, daß eine gemeinsame Rüstungsexportpolitik im Rahmen der Gemeinschaft ermöglicht wird, ohne die Bestimmungen über die Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial anzutasten.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich auf EG-Ebene dafür einzusetzen, daß die Förderung des Rüstungsexports durch Regierungsorgane eingestellt wird und die Exportkredite für Waffengeschäfte nicht mehr gewährt werden dürfen.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich im Rahmen der EG dafür einzusetzen, daß das Europäische Parlament bei der Festsetzung gemeinsamer Exportkriterien am Entscheidungsprozeß beteiligt ist. Nach Auffassung des Bundesrates ist das Europäische Parlament auch an der Kontrolle größerer Waffenexporte zu beteiligen.

EG
In
U

21. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die vom Europäischen Rat auf seinem Gipfel am 28. und 29. Juni 1991 in Luxemburg erklärte Absicht, eine großangelegte internationale Aktion durchzuführen, mit der auf Zurückhaltung und Transparenz hinsichtlich der Lieferung von konventionellen Waffen und Technologien für militärische Zwecke, insbesondere in Spannungsgebiete, hingewirkt wird, aktiv weiterzuverfolgen. Gerade angesichts des wachsenden Waffenhandels nach dem Zerfall der Warschauer Vertragsorganisation bittet der Bundesrat die Bundesregierung, die Initiative für einen internationalen Verhaltenskodex zu ergreifen, der insbesondere die in Artikel 8 des Verordnungsvorschlages formulierten Kriterien auf den Export von Waffen und Kriegsmaterial generell anwendet. Dieser Kodex soll die Schaffung eines Systems internationaler Bewachung und Beratung zum Ziele haben, um die Anhäufung übermäßiger Waffenbestände oder die Verwendung von Geräten entgegen ihrem angegebenen Zweck zu verhindern.